

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HOCHSCHULSTADT IDSTEIN**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), hat die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Idstein in ihrer Sitzung am 21. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Verwaltungskostensatzung der Hochschulstadt Idstein**

#### **§ 1**

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Die Hochschulstadt Idstein erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

#### **§ 2**

#### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### § 3

#### Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Hochschulstadt Idstein veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine von der Hochschulstadt Idstein abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner haften als Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner.

### § 4

#### Kostengläubigerin

Kostengläubigerin ist die Hochschulstadt Idstein.

### § 5

#### Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Hochschulstadt Idstein, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 6

#### Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Hochschulstadt Idstein einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

### § 7

#### Billigkeitsregelung

Der Magistrat der Hochschulstadt Idstein kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
1.1	Schriftliche und elektronische Auskünfte  - mindestens  - höchstens  - einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2  50  1.000
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist  - mindestens  - höchstens	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2  30  1.000
1.2.1	Wie Nr. 1.2, wenn ein/e Bedienstete/r die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
1.2.2	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten oder Kopien aus Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	15
1.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden - dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten; je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	15
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1 bis 1.3 nicht anzuwenden.		
1.4	Beglaubigung von Unterschriften	10
1.5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5
1.6	Beglaubigungen in anderen Fällen: Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite	10  1
1.7	Anfertigen von Kopien unabhängig von der Art der Herstellung bis DIN A 3,  - die von der Kostenschuldnerin oder vom Kostenschuldner besonders beantragt oder  - die aus von der Kostenschuldnerin oder vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, je Seite	0,30

Nr.	Gegenstand	EUR
1.8	Herstellung von Planpausen, je Größe und Seite	5 bis 20
1.9	Bereitstellung von Dokumenten auf Datenträgern	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
1.10	Einscannen von Dokumenten/Plänen und Versand per E-Mail	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
1.11	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist - mindestens - höchstens	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2  25  2.500
1.12	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist - mindestens - höchstens	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2  12,50  1.250
1.13	Auslagen werden gemäß § 2 der Satzung nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erhoben	
<b>2.</b>	<b>Besondere Verwaltungskosten</b>	
2.1	Erwerb des Mietspiegels (Flyer) Erwerb und Versand des Mietspiegels (Flyer)	3 6
2.2	Aufbewahrung von Fundsachen und Aushändigung an Verlierer/in, Eigentümer/in oder Finder/in - Fundsachen im Wert bis zu 50 EUR - Fundsachen im Wert bis zu 250 EUR - Fundsachen über 250 EUR	5 15 5 % des Wertes
2.2.1	Zuschlag zu Nr. 2.2 für sperrige Fundsachen (z. B. Fahrräder)	50 % v. H.
2.3	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Personen, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
2.4	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts - für jedes Grundstück - mindestens je Grundstückskaufvertrag	25 40
2.5	Löschungsbewilligungen für Vorkaufsrechte, Grundschulden usw., Zustimmungserklärungen im Rahmen von Erbbaurechten, Rangrücktrittserklärungen	30
2.6	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	30
2.7	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2

Nr.	Gegenstand	EUR
2.8	Gebühr für die Prüfung der Pläne und Genehmigungen der Neuverlegung von Wasserhausanschlüssen	40
2.9	Gebühr für die Prüfung und Genehmigung der Pläne und Abnahme der Neuverlegung von Kanalhausanschlüssen	50
2.10	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien - je lfdm zu verlegendes Kabel - mindestens pro Antrag - höchstens pro Antrag	3 50 5.000
2.11	Genehmigung von Straßenaufbrüchen für die Neuverlegung, Änderung und Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Telekommunikationslinien - je lfdm zu verlegendes Kabel - mindestens pro Antrag - höchstens pro Antrag	2 50 2.500

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über eine Viertelstunde hinaus entstanden sind, die die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer/in, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	22,25 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,25 EUR
für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde	14,50 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 EUR erhoben.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Idstein vom 22. Juni 1998, in der Fassung der 1. Änderung vom 22. Oktober 2001 und das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Idstein vom 22. Oktober 2001 außer Kraft.

Idstein, den 25. März 2024

Magistrat der  
Hochschulstadt Idstein

gez.

Christian Herfurth  
Bürgermeister